



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

**Volksschulen**

▶ **Primarstufe Gotthelf**

# Reglement Elternrat

<b>Version</b>	1.2
<b>Fassung</b>	September 2018
<b>Autoren</b>	Vorstand des Elternrats, Schulleitung

<b>Genehmigt am</b>	<b>22. Oktober 2018</b>
<b>Gültigkeit ab</b>	<b>1. Dezember 2018</b>

# Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen .....	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.2 Grundsätze .....	3
1.3 Zweck und Ziele.....	3
1.4 Abgrenzungen.....	3
2. Organisation.....	4
3. Rollen und Verantwortungen.....	5
3.1 Vorstand Elternrat .....	5
3.2 Elternrat .....	6
3.3 Elterndelegierte.....	7
3.4 Klasseneltern .....	7
4. Sitzungen.....	8
5. Kommunikation .....	8
6. Finanzen .....	8
7. Infrastruktur.....	8
8. Schweigepflicht .....	9
9. Überprüfung des Reglements .....	9
10. Inkraftsetzung .....	9
11. Anhang.....	10
11.1 Wahlverfahren der Elterndelegierten .....	10
11.2. Schulgesetz §91 und §91a .....	11

# 1. Grundlagen

Im Februar 2009 hat der Grosse Rat das Verhältnis zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten neu geregelt. Dieses Reglement beschreibt den Zweck, die Aufgaben, Rollen und Verantwortungen der verschiedenen Parteien des Elternrates der Kindergärten und der Primarschule Gotthelf in Basel-Stadt.

## 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Elternmitwirkung basiert auf dem

- Schulgesetz § 91 und § 91 a

## 1.2 Grundsätze

### **Miteinander für die Kinder, die Klasse und die Schule!**

- Im Zentrum steht das Kind. Elternhaus und Schule tragen partnerschaftlich die Verantwortung für die Kinder.
- Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell neutral.
- Der Elternrat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten in der Beziehung Elternhaus und Schule.
- Der Elternrat setzt sich für einen attraktiven Schulstandort ein, mit Fokus Schule und Kindergarten als Lern- und Lebensraum.
- Zwischen dem Elternrat, der Schulleitung<sup>1</sup> und den Lehrpersonen besteht eine konstruktive Zusammenarbeit.

## 1.3 Zweck und Ziele

- Der Elternrat fördert, unterstützt und pflegt die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern.
- Er unterstützt die Schule bei Projekten und Anlässen.
- Er hilft durch Kontakte zu Eltern- und Schülerschaft, allfällige Probleme und Anliegen der Schule zu erkennen und gemeinsame Lösungen zu finden.

## 1.4 Abgrenzungen

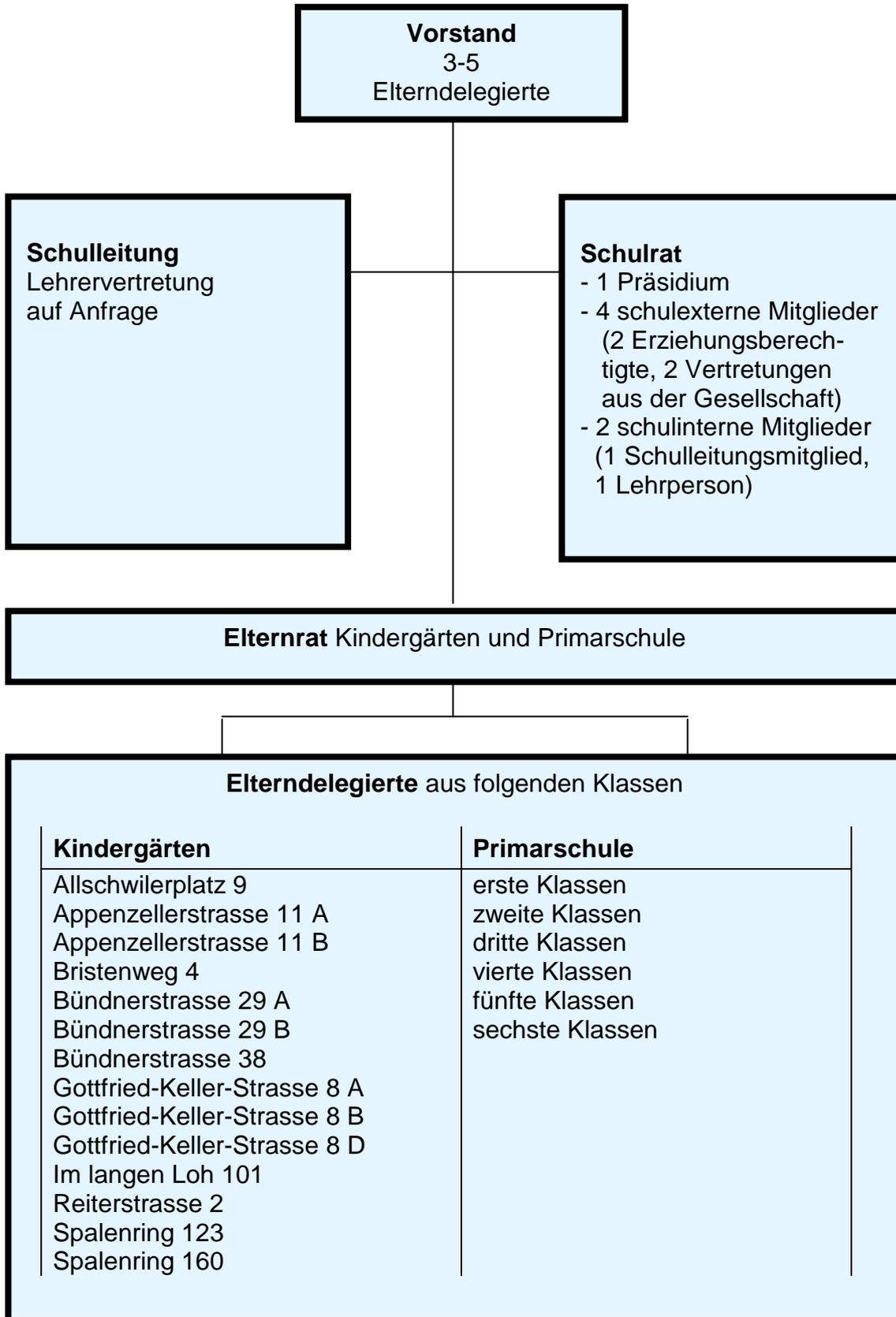
- Der Elternrat hat keinen Einfluss auf die Kompetenzbereiche der Schulleitung, der Lehrpersonen und der Schulkommission, wie:
  - pädagogische und methodisch-didaktische Entscheidungen
  - Beurteilung von Lehrpersonen
  - Personelle Entscheide
  - Klassenbildung, Pensum
  - Stundenpläne
  - Wahl von Lehrmethoden und –mitteln
- Die Bewältigung von individuellen Schulproblemen einzelner Kinder ist nicht die Aufgabe des Elternrates.
- Die Elterndelegierten verfolgen und unterstützen keine Einzelinteressen.
- Die Mitglieder des Elternrates unterstehen der Schweigepflicht.

---

<sup>1</sup> Immer wenn die Schulleitung genannt wird, ist die Schulleitung der Primarstufe gemeint.

## 2. Organisation

### Elternrat



## **3. Rollen und Verantwortungen**

### **3.1 Vorstand Elternrat**

#### **3.1.1 Zusammensetzung**

- Der Vorstand besteht aus drei bis fünf vom Elternrat gewählten Elterndelegierten.
- Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedene Stufen vertreten.
- Der Vorstand besteht aus 1 PräsidentIn, 1 VizepräsidentIn, 1 AktuarIn und 2 BeisitzerInnen (KassierIn, ProtokollführerIn)
- Die Mitgliedschaft im Elternrat und im Vorstand ist ehrenamtlich.

#### **3.1.2 Aufgaben**

Der Vorstand:

- führt die Geschäfte des Elternrats.
- ist verantwortlich für die Durchführung der Wahlen.
- organisiert und leitet pro Schuljahr 2 bis 4 Elternratssitzungen. Diese werden in Absprache mit der Schulleitung vorbereitet.
- ist verantwortlich, dass ein Beschlussprotokoll geführt wird.
- stellt sicher, dass alle Anwesenden ihre Anliegen formulieren können und eine sachliche Meinungsbildung möglich ist.
- unterstützt und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Elternrat, der Schulleitung und der Lehrerschaft.
- gewährleistet den Informationsfluss innerhalb des Elternrates und zwischen Elternrat und Schule.
- koordiniert und vertritt die Anliegen des Elternrates in Absprache mit der Schulleitung nach aussen.
- kann in Absprache mit der Schule Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen.
- führt die Administration.

#### **3.1.3 Wahl**

Die Elterndelegierten wählen den Vorstand an der ersten Sitzung des Elternrates aus ihrer Mitte. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## **3.2 Elternrat**

### **3.2.1 Zusammensetzung**

Der Elternrat besteht aus je 2 Elterndelegierten pro Klasse. Die Schulleitung und die Delegierten der Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen (je 2 Vertretungen Kindergarten / Primarschule / Tagesstruktur) nehmen beratend an den Elternratsitzungen teil.

### **3.2.2 Aufgaben**

Der Elternrat:

- wählt den Vorstand.
- unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.
- pflegt und fördert einen respektvollen Umgang.
- fördert den Informationsfluss zwischen Elternrat, Klasseneltern und Schule.
- initiiert und fördert Elternbildung.
- unterstützt den Schulentwicklungsprozess.
- unterstützt die Schule bei der Durchführung von Projekten und Aktivitäten.
- wählt zwei Elterndelegierte als Vertretung der Erziehungsberechtigten in den Schulrat des jeweiligen Standortes.

Alle Elterndelegierten sind im Elternrat stimmberechtigt.

## **3.3 Elterndelegierte**

### **3.3.1 Aufgaben**

Die Elterndelegierten:

- sind Mitglieder im Elternrat und nehmen an den Sitzungen des Elternrates teil (mindestens eine Person pro Klasse).
- pflegen die Zusammenarbeit mit dem Klassenteam.
- tauschen sich mindestens einmal pro Semester mit dem Lehrerteam der Klasse aus.
- initiieren die Wahl der Elterndelegierten auf Klassenebene.
- werden bei Erstellung der Traktandenliste für den Elternabend in geeigneter Form einbezogen.
- setzen sich für eine gute Kommunikation zwischen den Erziehungsberechtigten ein.
- nehmen Anliegen der Klasseneltern auf und vertreten diese im Elternrat.
- arbeiten aktiv in Projekt- und Arbeitsgruppen mit.
- können auf Einladung mit beratender Stimme an Sitzungen von Gremien der Schule teilnehmen.
- melden sich beim Vorstand ab, wenn sie für eine Sitzung verhindert sind.

### **3.3.2 Wahlen**

Die Elterndelegierten werden am ersten Elternabend des Schuljahres vor den Herbstferien durch die Klasseneltern gewählt. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Wahlprozedere siehe Anhang.

## **3.4 Klasseneltern**

### **3.4.1 Aufgaben**

Die Klasseneltern:

- wählen zwei Elterndelegierte aus ihrer Mitte in den Elternrat.
- gelangen mit Anliegen und Vorschlägen an die Elterndelegierten.
- können bei der Umsetzung von Projekten, Anlässen etc. mitwirken.

### **3.4.2 Wahlen**

Siehe Anhang

## 4. Sitzungen

- Der Elternrat trifft sich mindestens einmal pro Semester.
- Die Sitzungen werden durch das Präsidium, bei dessen Abwesenheit durch das Vizepräsidium einberufen und geleitet
- Mindestens 8 stimmberechtigte Elternratsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung veranlassen.
- Die Einladung hat spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktandenliste in schriftlicher Form zu erfolgen.
- Die Traktandenliste wird mit der Schulleitung im Voraus abgesprochen.
- Beschlüsse des Elternrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Es gelten die Grundsätze der Vertraulichkeit und des Personenschutzes innerhalb und ausserhalb der Sitzung.
- Zusätzliche Traktandenpunkte können bis drei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Dringende Traktanden können am Sitzungstag mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

## 5. Kommunikation

- Es wird ein Beschlussprotokoll der Elternratssitzung geführt.
- Die Protokolle gehen an die Teilnehmenden, an den Schulrat und die Schulleitung und werden durch den Elternrat archiviert.
- Der Elternrat teilt den Eltern wichtige Beschlüsse mit.

## 6. Finanzen

- Im Globalbudget der Primarstufe Gotthelf ist ein Unkostenbeitrag an den Elternrat von jährlich Fr. 300.-- vorgesehen. Diese werden vom Vorstand verwaltet.
- Eine Elternratskasse kann durch freiwillige Elternbeiträge oder Spenden geüfnet werden.
- Der Vorstand entscheidet, ob bei Anlässen des Elternrates finanzielle Beiträge der Teilnehmer/innen erhoben werden sollen.

## 7. Infrastruktur

- Die Primarschule Gotthelf stellt in Absprache mit dem Hauswart und der Schulleitung Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung.
- Der Elternrat kann die schulische Infrastruktur (Kopierer, Papier, Folien, Hellraumprojektor, Beamer, frankierte Briefumschläge und die Verteilkanäle der Schule (Webseite, Elternbriefe etc.) nutzen. Die Nutzung erfolgt in Absprache mit der Schulleitung.

## **8. Schweigepflicht**

- Informationen aus der Schule, welche den Elterndelegierten im Rahmen der Elternmitwirkung zur Kenntnis gelangen, können als vertraulich erklärt werden, soweit sie nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sind. Die Elterndelegierten sind zu deren Geheimhaltung verpflichtet.

## **9. Überprüfung des Reglements**

- Das Reglement wird bei Bedarf durch den Vorstand des Elternrats überprüft. Änderungen werden durch den Elternrat und die Schulkonferenz genehmigt.

## **10. Inkraftsetzung**

- Das Reglement wurde von der Schulkonferenz am 28. November 2018 genehmigt.
- Das Reglement wurde von der Schulleitung und vom Vorstand des Elternrates erarbeitet und vom Elternrat am 22. Oktober 2018 genehmigt.
- Dieses Reglement tritt in Kraft ab dem 1. Dezember 2018 und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2013.

## 11. Anhang

### 11.1 Wahlverfahren der Elterndelegierten

- Die Erziehungsberechtigten der neu eingeschulten Erstklasskinder werden durch den Elternrat in geeigneter Form nach den Sommerferien/Herbstferien über den Elternrat und die bevorstehenden Wahlen informiert.
- Am ersten Elternabend (vor den Herbstferien) eines Schuljahres wählt die anwesende Elternschaft jeder Klasse zwei Elterndelegierte.
- Wählbar sind Erziehungsberechtigte, die während der Wahl persönlich anwesend sind oder ihre Nomination vorgängig beim Vorstand oder der Klassenlehrperson schriftlich eingereicht haben. Pro Familie kann nur eine Person gewählt werden. Mitglieder des Schulrates und Lehrpersonen der Schule sind nicht wählbar.
- Bei Wahlen im Kindergarten führen die bisherigen Elterndelegierten oder die Lehrperson die Wahl durch. Bei Wahlen in den 1. Klassen führt die Klassenlehrperson die Wahl durch. Bei den 2. bis 6. Klassen initiieren die bisherigen Elterndelegierten mit Hilfe eines Tagespräsidenten die Wahlen. Die durchführenden Personen sind für das Protokoll verantwortlich.
- Auf der Ebene Klasse können die Elterndelegierten mit einem einfachen Mehr die Abstimmung auch öffentlich durchführen. Gewählt sind diejenigen zwei Personen, die am meisten Stimmen auf sich vereinen. Es gilt eine Stimme pro Kind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. *Empfehlung: bei mehr als zwei Personen findet die Wahl schriftlich statt.*
- Die nominierten Eltern stellen sich kurz vor, beantworten Fragen und werden gefragt, ob sie eine Wahl annehmen würden.
- Falls sich niemand zur Wahl zur Verfügung stellt, werden keine Elterndelegierten gewählt und die Klasse ist im Elternrat nicht vertreten.
- Die Elterndelegierten sind für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Wenn Elterndelegierte nicht im Interesse der Elternschaft der Klasse handeln, kann von zwei Dritteln der Elternschaft der Klasse kurzfristig eine Neuwahl verlangt werden.
- Über die Wahl wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll (mit Name, Adresse, Telefon und E-Mail) wird der Schulleitung abgegeben und von ihr aufbewahrt.

## 11.2. Schulgesetz §91 und §91a

### § 91. 203) *Erziehungsberechtigte*

1 Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.

2 Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel:

a) Veranstaltungen von Elternabenden;

b) Organisation von Schulbesuchstagen;

c) Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.

3 Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.

4 Den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, von den Lehrpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.

5 Die Lehrpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.

6 Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.

7 Die Erziehungsberechtigten haben das Recht

a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;

b) Elternabende zu veranlassen.

8 Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:

a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können;

b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen;

c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehrperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;

d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an;

e) 204) sie lassen ihr Vorschulkind, sofern es im Hinblick auf den Kindergarteneintritt über unzureichende Deutschkenntnisse verfügt, eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen.

9 Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000 belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

### § 91a. 205) *Elterndelegierte, Elternräte*

1 Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte.

2 Aufgaben der Elterndelegierten sind:

a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern;

b) die Elterninitiativen der Schulklasse zu koordinieren;

c) als Ansprechpersonen für die Lehrpersonen zur Verfügung zu stehen.

3 Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.

4 Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretungen der Erziehungsberechtigten im Schulrat.

5 Auf den Stufen der nachobligatorischen allgemein bildenden Schulen können die Erziehungsberechtigten je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

203) § 91 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.0087.01](#)).

204) § 91 Abs. 8 lit. e beigefügt durch GRB vom 21. 10. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2013; Geschäftsnr. [09.0409](#)).

205) § 91a eingefügt durch GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.0087.01](#)).